Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1932	Nr. 26

Inhalt:

(Nr. 13743.) Polizeiverordnung über die Behandlung der Ausländer (Ausländerpolizeiverordnung). Vom 27. April 1932.

Auf Grund des § 3 Abs. 5 und der §§ 14, 25, 33 und 54 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird mit dem aus dieser Verordnung sich ergebenden Vorbehalte, der es dem Minister des Innern gestattet, Abweichungen von einzelnen Vorschriften zuzulassen, für das preußische Staatsgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Ausländer ist zum Aufenthalt im preußischen Staatsgebiete zugelassen, solange er die in diesem Gebiete geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften befolgt. Ein Anspruch auf Gestattung des Aufenthalts steht dem Ausländer nicht zu.

Polizeiliche Meldung.

§ 2.

(1) Ausländer unterliegen im preußischen Staatsgebiete den für Reichsangehörige geltenden Meldepolizeivorschriften.

(2) Für bestimmte Teile des preußischen Staatsgebiets können mit Genehmigung des Ministers des Innern besondere Meldepolizeivorschriften für Ausländer erlassen werden.

Aufenthaltserlaubnis.

§ 3.

(1) Jeder über fünfzehn Jahre alte Ausländer bedarf einer Aufenthaltserlaubnis, wenn er sich länger als sechs Monate im preußischen Staatsgebiet ununterbrochen aufhalten will oder aufhält.

(2) Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts, wenn der Ausländer im preußischen Staatsgebiet

1. als Arbeitnehmer sich betätigen will,
2. selbständig einen Gewerbebetrieb, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb anfangen will.

(3) Die ausländischen Besucher deutscher öffentlicher Bildungsanstalten bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis für das preußische Staatsgebiet erst bei einem Aufenthalte von mehr als zwölf Monaten.

(4) Die Fristen von sechs und zwölf Monaten beginnen mit dem Tage, an dem die erste polizeiliche Meldung im preußischen Staatsgebiet erfolgt ist oder spätestens hätte erfolgen müssen.

§ 4.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel auf unbestimmte Dauer („bis auf weiteres") und für das gesamte preußische Staatsgebiet erteilt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Mai 1932.)

§ 5.

Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Wirkung für das gesamte preußische Staatsgebiet oder für einen bestimmten Teil dieses Gebiets einem Ausländer versagt werden:

1. wenn er im Reichsgebiet wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Rechte als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig verurteilt ist;
2. wenn im Reichsgebiet oder im Ausland durch unanfechtbare Entscheidung seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt, in einem Arbeitshaus, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist;
3. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sein Aufenthalt die innere Sicherheit im Reichsgebiet oder die äußere Sicherheit des Reichs gefährdet;
4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sein Aufenthalt erhebliche wirtschaftliche Interessen des Reichs oder eines deutschen Landes gefährdet;
5. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sein Aufenthalt die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit im Reichsgebiet gefährdet;
6. wenn er offenbar nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines und des Lebensunterhalts seiner Familie verfügt.

§ 6.

Die Aufenthaltserlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit und auf einen bestimmten Teil des preußischen Staatsgebiets beschränkt sowie unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden.

§ 7.

(1) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden. Die nachträgliche Einschränkung erfolgt gemäß § 6 dieser Verordnung.

(2) Die Zurücknahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 42 Abs. 1 Buchst. d des Polizeiverwaltungsgesetzes ist in der Regel ausgeschlossen, wenn seit dem amtlichen Bekanntwerden der Voraussetzungen für die Zurücknahme ein Jahr vergangen ist oder wenn sich der Ausländer zehn Jahre ununterbrochen im Reichsgebiet aufhält.

§ 8.

Die Verlängerung der auf eine bestimmte Zeit erteilten Aufenthaltserlaubnis kann mit Wirkung für das gesamte preußische Staatsgebiet oder für einen bestimmten Teil dieses Gebiets versagt werden:

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 1 und 2 vorliegen, oder wenn diese Voraussetzungen nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eintreten;
2. wenn hinsichtlich des weiteren Aufenthalts eine der Voraussetzungen des § 5 Ziffer 3 bis 6 vorliegt.

§ 9.

Die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn der Ausländer seinen Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet unterbricht.

§ 10.

(1) Ist die Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für das gesamte preußische Staatsgebiet versagt oder ist die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen oder zurückgenommen oder sind die Voraussetzungen für einen Aufenthalt, der einer besonderen Erlaubnis nicht bedarf, fortgefallen, so hat der Ausländer das preußische Staatsgebiet zu verlassen. Ist die Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für einen bestimmten Teil des preußischen Staatsgebiets versagt, so hat der Ausländer das Gebiet zu verlassen, für das die Versagung verfügt ist.

(2) Ist die Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Teil des preußischen Staatsgebiets erteilt, so hat der Ausländer das Gebiet zu verlassen, für das die Erlaubnis nicht gilt.

Ausländerkontrollen.

§ 11.

Polizeiliche Ausländerkontrollen finden im preußischen Staatsgebiete nur statt, wenn besondere Gründe solche Kontrollen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordern.

Ausweisung.

§ 12.

(1) Ein Ausländer kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften aus dem Reichsgebiet oder aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesen werden.

(2) Die Ausweisung enthält das Gebot des Verlassens und das Verbot des Wiederbetretens des Gebiets, für das die Ausweisung verfügt ist.

§ 13.

Ein Ausländer kann aus dem Reichsgebiete nur auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften ausgewiesen werden.

§ 14.

Ein Ausländer kann aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesen werden:

1. wenn er im Reichsgebiet wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Rechte als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig verurteilt ist;
2. wenn im Reichsgebiet oder im Ausland durch unanfechtbare Entscheidung seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt, in einem Arbeitshaus, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist;
3. wenn er sich staatsfeindlich gegen das Reich oder ein deutsches Land betätigt oder betätigt hat;
4. wenn sein Verhalten die ordnungsmäßigen Beziehungen des Reichs zum Ausland gefährdet;
5. wenn sein Verhalten die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;
6. wenn er der wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge ergangenen Aufforderung der zuständigen Behörde, in den außerdeutschen Staat abzureisen, dessen Übernahmeverpflichtung ohne weiteres feststeht oder in einem förmlichen Heimschaffungsverfahren anerkannt worden ist, nicht nachkommt;
7. wenn er als Bettler oder als Landstreicher umherzieht;
8. wenn er sich im Sinne des § 10 unbefugt im preußischen Staatsgebiet aufhält;
9. wenn er aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden kann.

§ 15.

(1) Ein Ausländer soll nicht ausgewiesen werden:

1. wenn er sich zehn Jahre ununterbrochen im Reichsgebiet aufhält;
2. wenn er das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
3. wenn er sich fünf Jahre ununterbrochen im Reichsgebiet aufhält und nur eine Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften oder ein Ausweisungsgrund nach § 14 Ziffer 8 vorliegt;
4. wenn er glaubhaft macht, daß er als politischer Flüchtling bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat der Verfolgung ausgesetzt sein würde und nur eine Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften oder ein Ausweisungsgrund nach § 14 Ziffer 6 oder 8 vorliegt;
5. wenn er, obwohl ein Ausweisungsgrund nach § 14 Ziffer 1 vorliegt, sich fünf Jahre seit Beendigung der Strafvollstreckung ununterbrochen im Reichsgebiet aufhält und während dieser Zeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht wieder bestraft worden ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 5 finden keine Anwendung, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausweisung erfordert.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 Ziffer 1 findet keine Anwendung, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 14 Ziffer 6 vorliegt.

§ 16.

Ein Ausländer soll nicht ausgewiesen werden, wenn die Durchführung der Ausweisung für ihn oder seine Ehefrau oder für seine oder seiner Ehefrau minderjährigen Kinder im Verhältnis zu der Bedeutung, die der Ausweisungsgrund für die Allgemeinheit hat, eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 17.

(1) Einem von einer preußischen Polizeibehörde aus dem Reichsgebiet oder aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesenen Ausländer kann, wenn besondere in seiner Person liegende Gründe es erfordern und ein von der Polizei zu schützendes Interesse nicht erheblich verletzt ist oder bedroht wird, auf Antrag die Rückkehr in das preußische Staatsgebiet zu vorübergehendem Aufenthalte bis zu sechs Monaten, jedoch nicht zur Ausübung eines der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Berufe oder zum Besuch einer der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Bildungsanstalten gestattet werden.

(2) Einem von einer Behörde eines anderen deutschen Landes aus dem Reichsgebiet ausgewiesenen Ausländer kann nach Maßgabe des Abs. 1 der vorübergehende Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet bis zu sechs Monaten gestattet werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Reichsverweisung verfügt worden ist, zugestimmt hat.

§ 18.

(1) Die Ausweisung ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Ausweisungsgrund weggefallen ist.

(2) Die Ausweisung kann auf Antrag aufgehoben werden, wenn besondere in der Person des ausgewiesenen Ausländers liegende Gründe es erfordern und ein von der Polizei zu schützendes Interesse nicht erheblich verletzt ist oder bedroht wird.

Aufenthaltsverbot.

§ 19.

(1) Einem Ausländer, der sich nicht im preußischen Staatsgebiete befindet, kann der Aufenthalt in diesem Gebiete verboten werden, wenn er aus einem anderen deutschen Lande ausgewiesen ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 15, 16 und 18 finden entsprechende Anwendung.

(3) Einem Ausländer, gegen den gemäß Abs. 1 ein Aufenthaltsverbot angeordnet ist, kann nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 der vorübergehende Aufenthalt im preußischen Staatsgebiete gestattet werden.

Zurückweisung an der Grenze.

§ 20.

(1) Ein Ausländer ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 17 und § 19 Abs. 3, an der Grenze zurückzuweisen:

1. wenn er aus dem Reichsgebiet oder aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesen ist;
2. wenn gegen ihn gemäß § 19 Abs. 1 ein Aufenthaltsverbot angeordnet ist.

(2) Ein Ausländer kann an der Grenze zurückgewiesen werden:

1. wenn er aus einem anderen deutschen Lande ausgewiesen ist;
2. wenn er offenbar nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines und des Lebensunterhalts seiner Familie verfügt;
3. wenn Tatsachen bekannt sind, die seine Ausweisung aus dem Reichsgebiet oder aus dem preußischen Staatsgebiete rechtfertigen würden.

(3) Die Zurückweisung nach Abs. 1 und 2 erfordert keine weitere Förmlichkeit.

Zurückschiebung über die Grenze.

§ 21.

(1) Ein Ausländer, der im preußischen Staatsgebiete zum Aufenthalt nicht zugelassen ist, kann unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 über die Grenze wieder zurückgeschoben werden, wenn er im Grenzbezirk angetroffen wird und seit seinem Grenzübertritte noch nicht achtundvierzig Stunden vergangen sind.

(2) Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 sowie des § 16 und § 20 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Wegweisung.

§ 22.

(1) Ein Ausländer kann aus dem preußischen Staatsgebiete weggewiesen werden:

1. wenn er sich einer Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften schuldig gemacht hat;
2. wenn er sich im Sinne des § 10 unbefugt im preußischen Staatsgebiet aufhält.

(2) Die Wegweisung enthält das Gebot des Verlassens des preußischen Staatsgebiets.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4 sowie der §§ 16 und 18 finden entsprechende Anwendung.

Ortsverweisung und Bezirksverweisung.

§ 23.

(1) Ein Ausländer kann, abgesehen von den nach den geltenden Vorschriften auch für Inländer in Betracht kommenden Fällen, aus einem Ortspolizeibezirk oder aus einem Landespolizeibezirke verwiesen werden, wenn sein Verbleiben an dem bisherigen Aufenthaltsort eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedeutet.

(2) Einem Ausländer, der gemäß Abs. 1 aus einem Ortspolizeibezirk oder aus einem Landespolizeibezirke verwiesen ist, kann nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 die Rückkehr in das verbotene Gebiet zu vorübergehendem Aufenthalte gestattet werden.

(3) Die Vorschriften des § 18 finden entsprechende Anwendung.

Durchtransport.

§ 24.

Wird ein Ausländer, der aus einem außerdeutschen Staate oder von einer Behörde eines anderen deutschen Landes ausgewiesen ist, zum Zwecke der Abschiebung über die Reichsgrenze durch das preußische Staatsgebiet befördert, so haben die für die Anordnung und die Durchführung des Transports zuständigen Polizeibehörden sich jeder sachlichen Nachprüfung der Ausweisungsverfügung zu enthalten. Zur Abschiebung über die Reichsgrenze bedarf es keiner weiteren Verfügung einer preußischen Polizeibehörde.

Verfahren.

§ 25.

(1) Soll die Aufenthaltserlaubnis versagt oder entgegen dem Antrage mit zeitlicher oder mit räumlicher Beschränkung oder unter Bedingungen oder unter Auflagen erteilt oder zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden, so ist der Ausländer vor der Entscheidung in der Regel zu hören.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Ausweisung, die Wegweisung, die Ortsverweisung oder die Bezirksverweisung eines Ausländers angeordnet werden soll.

§ 26.

(1) Die Erteilung, die Versagung, die Zurücknahme sowie die nachträgliche Einschränkung der Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung der Rückkehrerlaubnis nach § 17 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 und der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 3 sowie die Anordnung und die Aufhebung der Ausweisung, des Aufenthaltsverbots, der Wegweisung, der Ortsverweisung und der Bezirksverweisung sind dem Ausländer schriftlich mitzuteilen. Die Anordnung der Wegweisung, der Ortsverweisung und der Bezirksverweisung kann dem Ausländer auch protokollarisch bekanntgegeben werden.

(2) Die Entscheidung, durch welche die Aufenthaltserlaubnis versagt oder entgegen dem Antrage mit zeitlicher oder mit räumlicher Beschränkung oder unter Bedingungen oder unter Auflagen erteilt oder zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt wird, sowie die Entscheidung über die Anordnung der Ausweisung oder des Aufenthaltsverbots sind zuzustellen.

§ 27.

Ist die Aufenthaltserlaubnis versagt oder entgegen dem Antrage mit zeitlicher oder mit räumlicher Beschränkung erteilt oder zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt, so finden, wenn der Ausländer einer solchen Entscheidung zuwiderhandelt, die Vorschriften des § 14 Ziffer 8 und des § 22 Abs. 1 Ziffer 2 ohne weiteres Anwendung. Ist die Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für einen bestimmten Teil des preußischen Staatsgebiets versagt oder entgegen dem Antrage mit räumlicher Beschränkung erteilt, so findet, wenn der Ausländer einer solchen Entscheidung zuwiderhandelt, außerdem die Vorschrift des § 23 Abs. 1 ohne weiteres Anwendung.

§ 28.

Bei der Anordnung der Ausweisung, der Wegweisung, der Ortsverweisung und der Bezirksverweisung ist dem Ausländer zur Abreise oder zum Verlassen des verbotenen Gebiets eine angemessene Frist zu setzen.

§ 29.

(1) Bei der Ausweisung und bei der Wegweisung ist von der Festsetzung des zur Befolgung polizeilicher Verfügungen im § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vorgesehenen Zwangsgeldes (Zwangshaft) abzusehen, wenn die sofortige Anwendung des unmittelbaren Zwanges in der Form der Abschiebung erforderlich ist. Die Abschiebung hat über die Reichsgrenze zu erfolgen. Zur Vorbereitung dieser Abschiebung ist erforderlichenfalls die Einleitung eines förmlichen Heimschaffungsverfahrens zu beantragen.

(2) Gegen einen Ausländer, der ohne Erlaubnis nach seiner Ausweisung in das preußische Staatsgebiet zurückkehrt, ist die Ausweisung alsbald durch Abschiebung über die Reichsgrenze erneut durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn ein ausgewiesener Ausländer, der gemäß § 17 die Erlaubnis zu vorübergehendem Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet erhalten hat, nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis dieses Gebiet nicht verläßt.

§ 30.

(1) Ein Ausländer, der nach § 29 abgeschoben werden soll, kann bis zu seiner Abbeförderung gemäß § 14 und § 15 Abs. 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes in polizeiliche Verwahrung genommen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Durchführung der Abschiebung und im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint.

(2) An Stelle der polizeilichen Verwahrung kann einem Ausländer unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis zu seiner Abbeförderung ein bestimmter Aufenthaltsort vorgeschrieben oder die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 31.

Die Ausweisung und die Wegweisung eines Ausländers, der keine Staatsangehörigkeit besitzt oder dessen Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist, darf durch Abschiebung nur in einen außerdeutschen Staat, welcher der Aufnahme des ausgewiesenen oder des weggewiesenen Ausländers zugestimmt hat, durchgeführt werden.

§ 32.

Die Anwendung der Zwangsmittel nach § 29 gegen einen Ausländer, dessen Auslieferung verlangt ist, hat zu unterbleiben, solange nicht über den Auslieferungsantrag entschieden ist.

§ 33.

(1) Die Ausweisung und die Wegweisung darf nicht durch Abschiebung in einen außerdeutschen Staat durchgeführt werden, dessen Auslieferungsersuchen abgelehnt ist oder auf Grund des Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 239) abzulehnen wäre.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet nur so lange Anwendung, als im Ausland die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung wegen der Tat, wegen deren das Auslieferungsersuchen abgelehnt ist, noch durchgeführt werden kann.

§ 34.

Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie der §§ 30 bis 33 finden entsprechende Anwendung gegenüber einem Ausländer, der nach Anordnung eines Aufenthaltsverbots das preußische Staatsgebiet betritt.

§ 35.

Die Vorschriften der §§ 30 bis 33 finden auf die Zurückschiebung über die Grenze entsprechende Anwendung.

§ 36.

Im Falle der Ausweisung kann von der Anwendung der Zwangsmittel nach § 29 Abs. 1 mit Aussicht auf spätere Aufhebung der Ausweisung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist abgesehen werden.

§ 37.

In anderen als in den durch diese Verordnung geregelten Fällen darf ein Ausländer aus dem preußischen Staatsgebiete nicht abgeschoben werden.

§ 38.

(1) Bei der Ortsverweisung und bei der Bezirksverweisung ist von der Festsetzung des zur Befolgung polizeilicher Verfügungen im § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vorgesehenen Zwangsgeldes (Zwangshaft) abzusehen, wenn die sofortige Anwendung des unmittelbaren Zwanges erforderlich ist, um den Ausländer aus dem verbotenen Gebiete zu entfernen.

(2) Gegen einen Ausländer, der ohne Erlaubnis nach seiner Ortsverweisung oder nach seiner Bezirksverweisung in das verbotene Gebiet zurückkehrt, ist die Ortsverweisung oder die Bezirksverweisung alsbald durch die sofortige Anwendung des unmittelbaren Zwanges erneut durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn ein aus einem Ortspolizeibezirk oder aus einem Landespolizeibezirke verwiesener Ausländer, der gemäß § 23 Abs. 2 die Erlaubnis zu vorübergehendem Aufenthalt in dem verbotenen Gebiet erhalten hat, nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis dieses Gebiet nicht verläßt.

(3) Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung.

Ausländerpolizeibehörden.

§ 39.

(1) Die Durchführung dieser Verordnung liegt den Ortspolizeibehörden ob, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Landespolizeibehörden können die den Ortspolizeibehörden hiernach zugewiesenen Befugnisse auf die Kreispolizeibehörden übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirke der Ausländer sich aufhält oder aufhalten will oder in deren Bezirke sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

§ 40.

(1) Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirke der Ausländer sich aufhält oder aufhalten will. Über die Zurücknahme und die nachträgliche Einschränkung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die Kreispolizeibehörde, welche die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, oder mit ihrer Einwilligung die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirke der Ausländer sich aufhält.

(2) Über die Anordnung der Ausweisung, der Wegweisung, der Ortsverweisung und der Bezirksverweisung entscheidet die Landespolizeibehörde, in deren Bezirke sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt. Mit Genehmigung des Ministers des Innern kann zugelassen werden, daß die Anordnung der Wegweisung durch die Kreispolizeibehörde oder durch die Ortspolizeibehörde im Namen der Landespolizeibehörde erfolgt.

(3) Über die Anordnung des Aufenthaltsverbots entscheidet der Polizeipräsident in Berlin als Landespolizeibehörde.

(4) Über die Aufhebung der Ausweisung, des Aufenthaltsverbots, der Wegweisung, der Ortsverweisung und der Bezirksverweisung entscheidet die Landespolizeibehörde, welche diese Maßnahmen angeordnet hat oder in deren Namen sie angeordnet sind.

(5) Über die Erteilung der Rückkehrerlaubnis nach § 17 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 und der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 3 entscheidet die Landespolizeibehörde, welche die Ausweisung, das Aufenthaltsverbot, die Ortsverweisung oder die Bezirksverweisung angeordnet hat, oder mit ihrer Einwilligung die Landespolizeibehörde, in deren Bezirke der Ausländer sich vorübergehend aufhalten will. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 2 ist die Landespolizeibehörde zuständig, in deren Bezirke der Ausländer sich vorübergehend aufhalten will. Über die Bewilligung einer Bewährungsfrist entscheidet die Landespolizeibehörde, welche die Ausweisung angeordnet hat.

(6) Im Falle des § 14 Ziffer 4 bedarf die Anordnung und die Aufhebung der Ausweisung sowie die Erteilung der Rückkehrerlaubnis nach § 17 Abs. 1 und die Bewilligung einer Bewährungsfrist der Genehmigung des Ministers des Innern.

(7) Die Zurückweisung an der Grenze erfolgt durch die Grenzpolizeibehörde.

(8) Für die Anordnung des Durchtransports ist die Landespolizeibehörde zuständig, deren Bezirk der Transport zuerst berührt.

(9) Für die Anordnung polizeilicher Ausländerkontrollen ist die Landespolizeibehörde zuständig.

Rechtsmittel.

§ 41.

Gegen eine polizeiliche Verfügung, die in einer Angelegenheit der Ausländerpolizei erlassen wird, steht dem Ausländer, in dessen Rechte sie unmittelbar eingreift, innerhalb zweier Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung ihm zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, die Beschwerde zu.

§ 42.

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden und der Kreispolizeibehörden der Regierungspräsident;
2. gegen Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin der Oberpräsident.

§ 43.

Ein abweisender Beschwerdebescheid ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

§ 44.

Die §§ 45, 46, § 47 Abs. 1, §§ 48, 52 und 53 des Polizeiverwaltungsgesetzes finden auf die Rechtsmittel in Angelegenheiten der Ausländerpolizei im übrigen entsprechende Anwendung.

Gebühren und Kosten.

§ 45.

In Angelegenheiten der Ausländerpolizei dürfen Gebühren nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften erhoben werden.

§ 46.

(1) Die in Angelegenheiten der Ausländerpolizei entstehenden Kosten trägt die Polizeibehörde, welche die erforderlichen Amtshandlungen, sei es in eigener Zuständigkeit, sei es auf Ersuchen einer anderen Polizeibehörde, vornimmt.

(2) Die Kosten, die in den zur Zuständigkeit der Landespolizeibehörde gehörenden Angelegenheiten der Ausländerpolizei entstehen, trägt der Staat, auch soweit sie einer anderen Polizeibehörde aus der Durchführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Maßnahme erwachsen.

(3) Die Kosten der Durchführung der Ausweisung, des Aufenthaltsverbots, der Zurückschiebung über die Grenze, der Wegweisung, der Ortsverweisung oder der Bezirksverweisung sind von dem Ausländer einzuziehen, wenn die Einziehung unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse keine unbillige Härte bedeuten.

Strafen.

§ 47.

Ein Ausländer, der sich im Sinne des § 10 unbefugt im preußischen Staatsgebiet aufhält, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark oder in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Allgemeine und Schlußvorschriften.

§ 48.

(1) In allen Angelegenheiten der Ausländerpolizei kann der Ausländer vor den zuständigen Polizeibehörden sich durch andere Personen vertreten lassen oder in deren Beistand erscheinen. Der Beibringung einer besonderen Vertretungsvollmacht bedarf es nicht, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Vertreter Vollmacht erhalten hat. Nachreichung der Vollmacht zu zulässig.

(2) Die Polizeibehörden können das persönliche Erscheinen des Ausländers anordnen.

§ 49.

Der Aufenthalt eines Ausländers gilt im Sinne dieser Verordnung nicht als unterbrochen, wenn die Unterbrechung aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde erfolgt.

§ 50.

(1) Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist, wer weder die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes (mittelbare Reichsangehörigkeit) noch die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Ausländer:

1. die das Recht der Exterritorialität genießen;
2. die als Vorsteher und Beamte der konsularischen Vertretungen außerdeutscher Staaten im Reichsgebiet tätig sind;
3. die zu den Familien der in Ziffer 2 bezeichneten Personen gehören und mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben;
4. die als Mitglieder von Delegationen und Kommissionen außerdeutscher Regierungen und des Völkerbundes im Einverständnis mit der Reichsregierung oder der Preußischen Staatsregierung eingereist sind.

§ 51.

Dem Minister des Innern bleibt das Recht vorbehalten:

1. die Fristen des § 3 allgemein oder für bestimmte Ausländergruppen oder für bestimmte Teile des preußischen Staatsgebiets anderweitig festzusetzen;
2. allgemein oder für bestimmte Ausländergruppen oder für bestimmte Teile des preußischen Staatsgebiets oder im Einzelfall zuzulassen, daß in Abweichung von den Vorschriften
   a) der §§ 5, 7 und 8 die Aufenthaltserlaubnis versagt, zurückgenommen und nachträglich eingeschränkt,
   b) des § 20 ein Ausländer an der Grenze zurückgewiesen,
   c) der §§ 14 und 15 die Ausweisung angeordnet,
   d) der §§ 31 bis 33 die Ausweisung und die Wegweisung durchgeführt,
   e) des § 50 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 diese Verordnung auch auf die dort bezeichneten Ausländer angewendet werden kann.

§ 52.

Die Verordnung des Ministers des Innern über Rechtsmittel in Angelegenheiten der Ausländerpolizei vom 1. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 214) wird aufgehoben.

§ 53.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft. Zugleich treten alle früher erlassenen ausländerpolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 27. April 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Februar 1932
   über die Verleihung des Rechtes an die Stadtgemeinde Berlin zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums für die Aufstellung und Anbringung von Verkehrseinrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten aller Art
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 25 S. 105, ausgegeben am 23. April 1932;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1932
   über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 19 S. 145, ausgegeben am 23. April 1932;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer 20 000 Volt-Leitung zwischen Gießen und Wetzlar — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 17 S. 83, ausgegeben am 23. April 1932;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, für den Bau von Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes in den Kreisen Siegen und Altenkirchen — ausgenommen Leitungen von mehr als 50 000 Volt und Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
   durch die Amtslätter der Regierung in Arnsberg Nr. 17 S. 59, ausgegeben am 23. April 1932, und der Regierung in Koblenz Nr. 17 S. 63, ausgegeben am 16. April 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.